

- **Wie wäre es mit einem Nebenjob?** Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde, ergeben sich keine Auswirkungen – es erfolgt also keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld.
Ausnahmeregelung: Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit weitet die Bundesregierung die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus: Wurde die Nebenbeschäftigung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld aufgenommen, so ist sie anrechnungsfrei, sofern das Nebeneinkommen aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob bis 450 Euro) stammt. Diese Regelung gilt befristet vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
- Die Sozialleistungen **Wohngeld, Kinderzuschlag oder auch Arbeitslosengeld II** können in diesem Zusammenhang beantragt werden.
Zu beachten ist, dass Wohngeld und Kinderzuschlag gleichzeitig bezogen werden kann. Der Bezug von Arbeitslosengeld II schließt einen zusätzlichen Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag jedoch aus. Im Zusammenhang mit der Corona-Krise gelten seit 1. März 2020 bis 31.03.2021 für den Zugang zu Arbeitslosengeld II erleichterte Voraussetzungen, um schnell finanzielle Sicherheit zu geben und die Auswirkungen der Krise abzufedern.

Wohngeld

Zuständige Behörde:

Wohngeldstellen der Städte und Landkreise

Informationen/ Antragsformulare finden Sie:

Internetauftritt des für sie zuständigen Landkreises/Stadt (Suchfunktion „Wohngeld“ + *Ihr Stadt/Landkreis*)

Wohngeldrechner Überschlagsberechnung:



<https://www.wohngeldrechner24.de/>



Kinderzuschlag (KiZ)

Zuständige Behörde: Familienkasse

Service-Ruf-Nr.: 0800 4 5555 30

Voraussetzungen:

- Bezug von Kindergeld für im Haushalt lebende Kinder
- Mindesteinkommen (Brutto) von 600 € bei Alleinerziehenden und 900 € bei Paaren

Aktuell Erleichterte Voraussetzungen für Antragstellung im Zeitraum 01.04.2020 – 31.03.2021

- Vermögensprüfung entfällt

Höhe:

- Monatlich pro Kind
max. 185 € (bis 31.12.2020)
max. 205 € (ab 01.01.2021)

Antragstellung:

- Online, postalisch, telefonisch
- Antragsunterlagen und weitere Informationen finden Sie unter: www.familienkasse.de
- persönliche Vorsprache nicht erforderlich
- Anspruch auf KiZ prüfen mit dem **KiZ-Lotsen**



<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Service-Hotline für Selbständige sowie Künstlerinnen und Künstler: 0800 4 555521

Arbeitslosengeld II (ALGII)

Zuständige Behörde: regionale Jobcenter

Service-Ruf-Nr.: jeweils regionale Jobcenter

Voraussetzungen:

- das zur Verfügung stehende Einkommen reicht nicht aus, Ihren bzw. den Lebensunterhalt Ihrer Familie zu sichern

Aktuell Erleichterte Voraussetzungen für Antragstellung im Zeitraum 01.03.2020 – 31.03.2021

- keine Berücksichtigung von Vermögen für 6 Monate (Ausnahme erhebliches Vermögen)
- Mietkosten in tatsächlicher Höhe werden für die Dauer von 6 Monaten als angemessen anerkannt

Antragstellung:

- persönliche Vorsprache nicht erforderlich
- postalisch, online, per Mail, telefonisch

Weitere Informationen, **Antragsunterlagen** und die für Sie zuständige regionale Service-Ruf-Nr. finden Sie hier:



<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen>

Onlinerechner Überschlagsberechnung:

<https://www.brutto-netto-rechner.info/arbeitslosengeld-2-hartz-4.php>